

## Inhalte der Verfahrensanweisung

1. Zweck.....	1
2. Geltungsbereich .....	1
3. Begriffe .....	1
4. Betrieb .....	1
5. Mitgeltende Anforderungen/ Dokumente .....	4
6. Freigabe und Änderungshistorie .....	4

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern in dieser Verfahrensanweisung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### 1. Zweck

Das Hinweisgeberschutzsystem dient dazu, in guter Absicht festgestellte Regelverstöße und Verdachtsmomente, beispielsweise Verstößen gegen Compliance-Richtlinien, Korruption, die Verletzung von Wettbewerbsvorschriften etc. nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) intern melden zu können ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen.

### 2. Geltungsbereich

DATABAU Gruppe

### 3. Begriffe

Kurzzeichen	Bemerkung
<b>HinSchG</b>	Hinweisgeberschutzgesetz
<b>MS</b>	Meldestelle
<b>TG</b>	Tochtergesellschaft

### 4. Betrieb

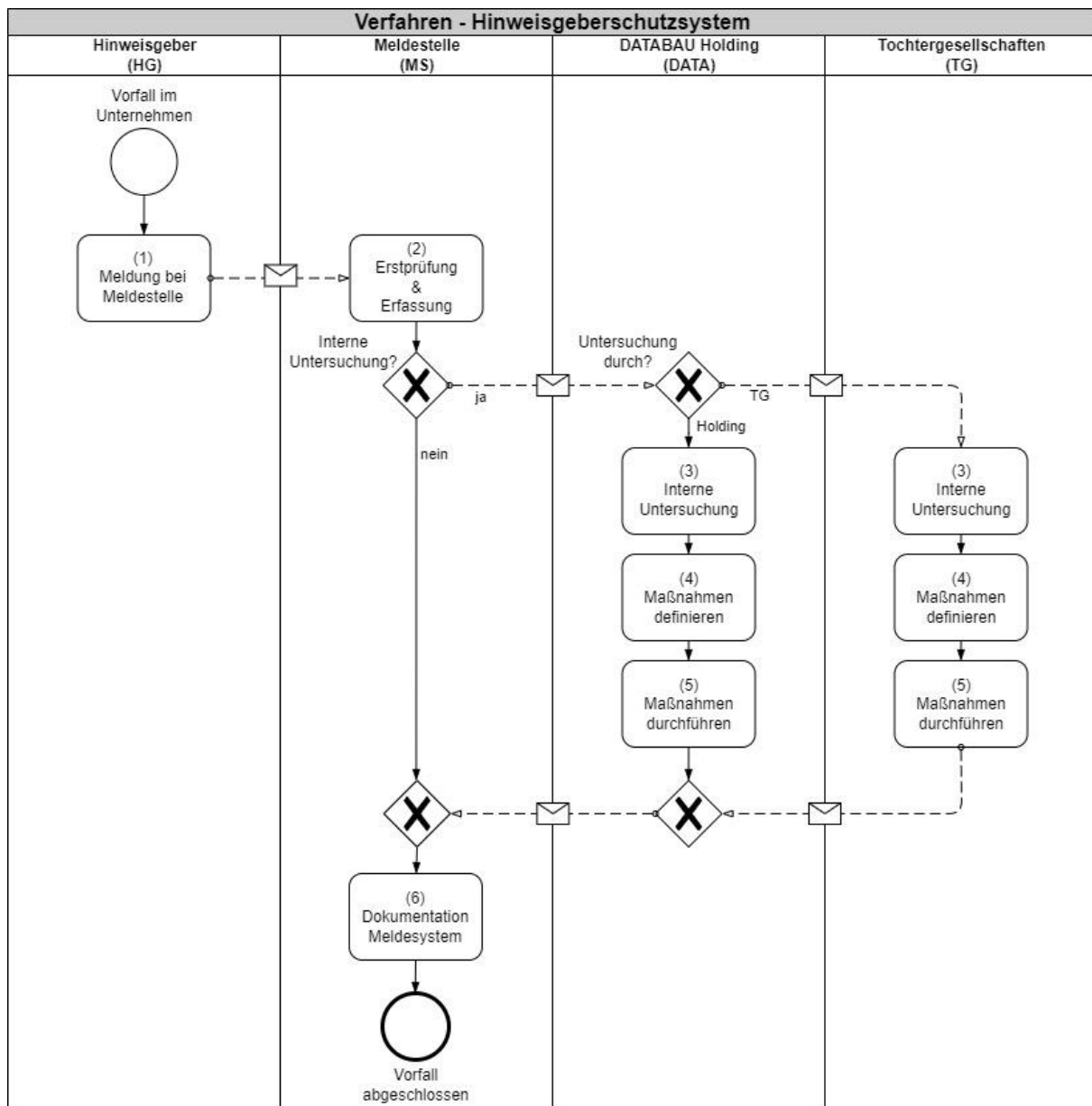
Verschiedene **Meldekanäle** ermöglichen es Hinweisgebern Hinweise mündlich, schriftlich oder auf Wunsch auch persönlich, an der Meldestelle abzugeben.

An die **Meldestelle** können sich hinweisgebende Personen wenden, die einen Verstoß melden oder offenlegen möchten. Aufgrund der Sensitivität der erhaltenen Meldung hat die Meldestelle die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit und insbesondere, der Identität der Hinweisgeber. Im Laufe der Fallbearbeitung informiert die Meldestelle den Hinweisgeber regelmäßig über den Bearbeitungsstand.

Als Meldestelle ist eine Ombudsstelle eingerichtet, welche durch:

Frau Antje Münch, LL.M.  
Telefon: +49 711 220 4579-30  
eMail: a.muench@heuking.de

besetzt wird. Sollte eine interne Untersuchung notwendig sein, prüft die **Holding** den Fall und entscheidet, ob dieser durch die **Holding** oder die **Geschäftsführung (GF)** der betreffenden Tochtergesellschaft untersucht wird. In beiden Fällen gilt es etwaige Verstöße schnellstmöglich aufzuklären und geeignete Maßnahmen zum Abstellen dieser Missstände einzuleiten. Nachstehende Abbildung beschreibt das Verfahren in den einzelnen Sequenzen.



<b>Nr.</b>	<b>Prozessschritt</b>	<b>Zuständig</b>	<b>Dokumentation</b>	<b>Bemerkung</b>
1	Meldung bei Meldestelle	HG	Meldestelle	Der Hinweisgeber (HG) beschreibt die erkannten Verstöße/ Misstände, sendet diese an oder bespricht diese mit - der Meldestelle (MS).
2	Erstprüfung & Erfassung	MS	Meldestelle	Nach Eingang eines Hinweises wird geprüft, ob aufgrund der skizzierten Umstände durch den Hinweisgeber eine Untersuchung einzuleiten ist.
3	Interne Untersuchung	DATA/ GF	-	Die interne Untersuchung des Hinweises wird eingeleitet. Je nach Umständen können weitere Mitglieder zur Untersuchung hinzugezogen werden.
4	Maßnahmen definieren	DATA/ GF	-	In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse werden geeignete Schritte definiert, welcher zum Beseitigen der Misstände ausgeführt werden.
5	Maßnahme durchführen	DATA/ GF	-	Die festgelegten Handlungen werden ausgeführt. Die Wirksamkeit dieser ist zu überwachen.
6	Dokumentation	MS	Meldestelle	Untersuchungsergebnisse und eingeleitete Maßnahmen werden durch die Meldestelle vollständig dokumentiert. Hinweisgebende Personen erhalten Information über den Ausgang der Untersuchung.

## 5. Mitgeltende Anforderungen/ Dokumente

- [Hinweisgeberschutzgesetz](#)

## 6. Freigabe und Änderungshistorie

<i>Version:</i>	<b>01</b>
<i>Erstellt:</i>	Thilo Bree, (DATABAU Lübeck GmbH) 19.02.2024
<i>Freigegeben:</i>	Armin Rappen (DATABAU Holding SE, COO) 10.04.2024
<i>Art der Änderung:</i>	Dokument neu erstellt